

**Sattledt: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Wiederaufnahmeantrag im Zusammenhang mit dem Entfernungsauftrag eines Wochenendhauses zurück**

Nach der Bundesverfassung erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit.

In diesem Zusammenhang wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Antrag auf amtswegige Wiederaufnahme eines im Jahr 2012 durch Bescheid der Oö. Landesregierung rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens vorgelegt, in welchem dem Antragsteller (Wiederaufnahmewerber) die Entfernung eines Wochenendhauses samt Lagergebäude aufgetragen wurde. Hintergrund dafür ist neben naturschutzrechtlichen Gründen vor allem der Umstand, dass die seinerzeitige Baubewilligung – beantragt durch den Rechtsvorgänger des Wiederaufnahmewerbers – für ein Wochenendhaus aus Holzteilen lediglich zeitlich befristet und unter der Auflage erteilt wurde, das Gebäude bis zu einem bestimmten Tag (1. Jänner 1982) abzutragen. Ein vom Wiederaufnahmewerber gegen den hier gegenständlichen Bescheid geführtes Revisionsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof endete im Jahr 2015 erfolglos (Erkenntnis vom 18.2.2015, 2012/10/0194).

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen und des Verwaltungsaktes, kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass der Antrag auf amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zurückzuweisen war.

Die Wiederaufnahme von Verfahren kann nach den verwaltungsrechtlichen Bestimmungen nur innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Erlassung der betroffenen Entscheidung beantragt werden. Im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung stellte das Landesverwaltungsgericht fest, dass die dreijährige Frist für einen Antrag auf Wiederaufnahme bereits abgelaufen ist. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch besteht nicht; eine amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens kann daher auch nicht beantragt werden.

Aber auch für eine amtswegige Wiederaufnahme wären die Voraussetzungen nicht gegeben. Die erstmals im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht erhobene Behauptung der Unrichtigkeit eines Sachverständigengutachtens, welches Grundlage der Entscheidung der Oö. Landesregierung und des Verwaltungsgerichtshofes war, stellt hierfür keinen hinreichenden Grund dar.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich (ZI LVwG-550467) samt eingehender Begründung kann im Internet unter [www.lvwg-ooe.gv.at](http://www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden.



Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Dr. Markus Brandstetter**

Pressesprecher

**Kontakt:**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 600 72 18068

[stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at](mailto:stefan.herdega@lvwg-ooe.gv.at)